Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850

1850

38 (4.10.1850)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für die

Fürstlich Fürstenbergische

Domainen-Administration.

II. Abtheilung.

Den 4. Oktober **Nro. 38.** 1850.

Nr. 6236. Das Bohnerzgraben in fürstlichen Waldungen betr.

1) Alle in Verjüngung liegende, und nicht wenigstens 40 Jahre alte Bestände sind von der Erzgräberei unbedingt zu verschonen, und hat sich die Erzgräberei in der Regel nur in den ältesten Beständen zu bewegen.
Die Erzgräberei unterliegt in dieser Beziehung den Anordnungen der Forstbehörden.

2) Das Erz aus jeder in Angriff genommenen Grube ist in der Regel zur Winterszeit zu erheben, und muß längstens in dem darauf folgenden Sommer gewaschen, und im darauf folgenden Spätjahre abgeführt werden.

3) Die Forstverwaltung ist befugt, Erz- und Schurf-Gruben, so wie Versuchs-Bohrlöcher, welche mangelhaft eingeebnet, und auf Anrufen durch den Förster nicht verbessert wurden, auf Kosten der Hüttenbranche ordnungsmäßig einebnen zu lassen, wenn nicht von Seiten der betreffenden Hüttenverwaltung gegen die Anordnung innerhalb 8 Tagen anher recurrirt, und ein abändernder Beschluß erwirkt worden ist. —

4) Jeder Erzgräber ist zur rechtzeitigen Anzeige nöthig werdender Holzfällungen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe für jeden einzelnen Unterlassungsfall verbunden.

5) Die Entschädigung besteht, so lange eine Grube im Betrieb ist und nach der Einebnung nicht sogleich cultivirt werden kann, noch weitere 3 Jahre in 2 kr. per Quadratruthe.

6) Diese Entschädigungs-Norm findet auch auf alle jene Nebenwege Anwendung, welche ausschließlich zur Erzabfuhr dienen.

7) Findet auf schon hergestellten Haupt-Holzabfuhrwegen ausschließlich durch die Erzabfuhr eine Beschädigung statt, so hat die Reparatur auf Kosten der betreffenden Hüttenkasse zu geschehen. — Ist die Beschädigung Folge der Holz- und Erzabfuhr, so hat die Reparatur gemeinschaftlich durch den Hütten- und Forstetat nach demjenigen Maaßstabe zu geschehen, über welchen sich der Förster und Obersteiger verständigen wird.

8) Erlaubt sich ein Erzgräber irgend einen Walderzeß, so ist er nach Maaßgabe der Verfügung fürstlicher Domainenkanzlei vom 29. November 1841, Nr. 13,806, Forstfrevel der Erzgräber betr., —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Sammlung der auf die fürstliche Eisenwerksadministration bezüglichen Verordnungen Seite 57) zu behandeln.

Donaueschingen, den 12. September 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
J. E. e. D.
Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 11,776. Die Vorlage des Wildpret-, Tax- und Schußgeld-Regulativs, so wie der Fisch-Taxe, für den Zeitraum vom 1. Mai 1850 bis letzten April 1851 betr.

Das Wildpret-, Schußgeld- und Fischtax-Regulativ vom vorigen Jahre bleiben, mit der einzigen Ausnahme, daß der Preis des gestreiften Hasens von 30 kr. auf 36 kr. erhöht wird, auch für das laufende Jahr, und zwar bis letzten April 1851 in Gültigkeit.

Donaueschingen, den 23. September 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
J. E. e. D.
v. Koller.

vdt. Durler.

Nr. 11,191. Die Ablösung der Zehentbaulasten betr.

An die fürstlichen Rentämter unter badischer Hoheit und die beiden Bauinspektionen nachträglich zu der in scriptis ergangenen Generalverfügung vom 21. Mai 1850, Nr. 6352, zu erlassen:

In allen jenen Fällen, wo nach erfolgter Ermittlung der Baulastenkapitalien die Baukosten von Zehentlastengebäuden vom fürstlichen Aerar auf Abrechnung an den Zinsen aus den genannten Ablösungskapitalien fortan getragen werden, sind dieselben wie bisher in die Bauanschläge und Baurechnungen aufzunehmen, und sub rubr. Nr. 15, Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- ꝛc. Häuser in der Rentamtsrechnung zu verausgaben.

Um aber mit dem Eintritt der gedachten Abrechnung sämmtliche in dieselbe fallenden derartigen Baukosten schnell und sicher kennen zu lernen, ist nothwendig, daß

1) die seither sub C. IV. gebuchten Baukosten von Zehentlastengebäuden sub A. a. III. Nr. 15 definitiv verrechnet werden, was mit Hinweisung auf die Baurechnung, wo solche vorschriftsmäßig geprüft und decretirt sind, — pro 1850/51 zu geschehen hat.
2) Bei jedem Gebäude, welches unter vorstehende Bestimmungen fällt sub A. b. Nr. 15 inner Linie summarisch vorgemerkt wird, welcher Betrag an Baukosten seither auf künftige Abrechnung hin bezahlt wurde, was beispielsweise auf folgende Weise geschehen kann:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Vorstehende (nemlich die in laufender Rechnung erscheinenden) Baukosten
„im Betrag von 20 fl.
„fallen in die dereinstige Abrechnung.
„Hiezu die lt. voriger Rechnung S. 800 (oder lt. gegenwärtiger Rechnungs-
„Rubr. A. a. III. S. 700) schon früher bezahlten 80 fl.
„Summe zum Uebertrag in künftige Rechnung 100 fl."

Donaueschingen, den 4. Oktober 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
J. E. e. D.
Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 12,162. Die Ablösung der Erb- und Schupflehen im Großherzogthum Baden — hier die Ablösung der Vorträgereien betr.

An sämmtliche Rentämter unter badischer Landeshoheit:

Seine Durchlaucht der Herr Erbprinz haben nach höchster Entschließung vom 28. September 1850, Nr. 584, gnädigst zu gestatten geruht:

1) daß mit jedem einzelnen Theilhaber eines zerstückelten Lehens, ohne Rücksicht darauf, ob auch andere Theilbesitzer ablösen wollen, besondere Ablösungsverträge abgeschlossen werden, daß übrigens, sobald mehr als die Hälfte des Lehenguts abgelöst sein wird, von den übrigen Pflichtigen nach §. 1 des Ablösungsgesetzes vom 21. April 1849 die Ablösung zu verlangen sei, und
2) daß die Fertigung der Ablösungsberechnungen und der Verträge von den Rentämtern unentgeldlich besorgt werden solle.

Von dieser höchsten Entschließung wird den betreffenden Rentämtern Kenntniß gegeben.

Donaueschingen, den 4. Oktober 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
J. E. e. D.
Sulger.

vdt. Durler.

Nr. 12,369. Die Bezahlung und Verrechnung der standesherrlichen Beiträge zur Verzinsung der Zehentablösungskapitalien von eigenen Gütern betr.

An sämmtliche fürstliche Verrechnungen unter badischer Hoheit:

Wenn Beiträge zur Verzinsung der Zehentablösungskapitalien von eigenen Gütern auf künftige Abrechnung hin bezahlt werden, wozu übrigens laut Verordnungsblatt I. Seite 172 und V. Bl. II. Seite 13 jeweilige besondere diesseitige Decretur erforderlich ist, so sind solche nicht mehr, wie es seither mitunter geschah, uneigentlich, sondern sogleich unter Nr. 7, beziehungsweise Nr. 47 f, definitiv zu verrechnen, dagegen, wie dies mit Verfügung vom Heutigen, Nr. 11,191, hinsichtlich der Baukosten von Zehentlasten-Gebäuden angeordnet wurde, bis zum Zeitpunkt der Abrechnung bei jedem Orte und für jeden Zehentberechtigten unter den gedachten Rubriken inner Linie vorzumerken. Ebenso ist für vorschriftsgemäße

Entfernung der noch in der uneigentlichen Rechnung nachgeführt werdenden dergleichen Beiträge pro 1850/51 Sorge zu tragen.

Zugleich wird die genaue Befolgung der Verfügung vom 22. Februar 1850, Nr. 1623 (V. Bl. II. Seite 153), in Erinnerung gebracht und überhaupt erwartet, daß alle diese wie jene Constatirungen rechtzeitig geschehen, wofür die Verrechnungen hiermit ausdrücklich verantwortlich gemacht werden.

Sollten diesen Constatirungen in einzelnen oder mehreren Fällen besondere Hindernisse im Wege stehen, so sind diese Fälle jeweils zur Anzeige zu bringen, damit zu Herstellung gehöriger Ordnung weitere Vorsorge getroffen werden kann.

Donaueschingen, den 4. Oktober 1850.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. E. e. D.

Sulger.

vdt. Durler.